

Vorlage Nr.: V1550/22
Datum: 27. April 2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.04.2022	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	02.05.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	17.05.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	28.06.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung zweites Halbjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt für das zweite Halbjahr 2022 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Förderbeträge an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 164.385 EUR.

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss V1204/21-KT/033/2021 vom 30. November 2021

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 164.385 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 14. Oktober 2021 wurden bis zum 1. März 2022 Anträge für kulturelle Projekte mit einer Antragssumme über 2.500 Euro für das zweite Halbjahr 2022 gestellt. Die Projektförderung ermöglicht die Realisierung von Vorhaben in allen künstlerischen Sparten und kulturellen

Bereichen. Bereits im November des Vorjahres sind zur Projektförderung für 2022 Mittel im Umfang von 272.164 EUR beschlossen worden.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Ziffer 1 Absatz 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblättern und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert und kann dann gegebenenfalls zur Entscheidungsbegründung im Bescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Alle aufgeführten Projektanträge wurden termingemäß eingereicht und vom Amt für Kultur und Denkmalschutz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft. Die gekennzeichneten Projekte sind durch berufene Facharbeitsgruppen zur Förderung vorgeschlagen worden.

Das ursprünglich für das zweite Halbjahr 2022 reservierte Förderbudget in Höhe von 210.036 Euro wurde dahingehend korrigiert, als das mit der am 14. Oktober 2021 beschlossenen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Kommunalen Kulturförderung alle Anträge mit einer Antragssumme bis 2.500 Euro als Kleinprojekte behandelt werden. Das Budget für die Projektförderung 2. Halbjahr wurde unter Beachtung der Antragslage um 45.651 Euro zu Gunsten der Förderung von Kleinprojekten verringert. Damit stehen im Jahr 2022 für die Förderung von Kleinprojekten insgesamt 95.651 EUR zur Verfügung.

Eine Auflistung der im zweiten Halbjahr 2022 zur Förderung vorgeschlagenen Projekte im Gesamtumfang i. H. v. 164.385 EUR ist als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Projektförderung zweites Halbjahr 2022 – Übersicht Anträge und Projektliste (öffentlich)

Anlage 2: Projektdatenblätter (nicht öffentlich)

Dirk Hilbert